

# Prüfsachverständigentag 2024



**Fragen- und Antwortenkatalog  
der Obersten Bauaufsichtsbehörden**

## Inhaltsverzeichnis

Fragenbereich I: Bauordnungsrechtliche Regelung .....	4
Widerruf der Anerkennung .....	4
M-GarVO: 2022-07: Lautsprecher oder Signalgeber in .....	5
CO-Warnanlagen .....	5
Natürliche Lüftung von Garagen .....	6
MGarVO: 2022-07: Sicherheitsstromversorgung .....	7
Alarmierungseinrichtungen in Verkaufsstätten und Beherbergungsstätten .....	9
MVV TB und VwV TB Sachsen, A 2.2, Abweichungen .....	10
EltBauVO ist im Land Sachsen nur eine Richtlinie .....	11
Lüftungsgutachten und CO-Langzeitmessung für Garagen .....	12
Fragenbereich II: Prüfungen an technischen Anlagen durch PSV .....	13
Festlegung der Fristen für wiederkehrende Prüfung nach Teilinbetriebnahme .....	13
Alarmierungseinrichtungen in Verkaufsstätten und Beherbergungsstätten .....	15
Stille Alarmierung .....	17
Widerspruch Baurecht und Prüfverordnung .....	17
Brandwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-1 im unregulierten Sonderbau .....	18
Prüfung von Lüftungsanlagen in geschlossenen Großgaragen im Land Berlin .....	19
Wiederkehrende Prüfung der mit Baugenehmigung geforderten maschinellen Entrauchung von notwendigen Fluren .....	21
Prüfung von Rauchabzugsanlagen mit vorhandener PV-Anlage .....	22

Fragenbereich III: Unterlagen für die Bewertung technischer Anlagen .....	24
Nachträgliche Änderung der Baugenehmigung und Freigabe der Bauaufsichtsbehörde durch eine E-Mail .....	24
Fragenbereich IV: Anforderungen an technische Anlagen und an Bauprodukte und Bauarten .....	26
M-LüAR, Abschnitt 5.1.2, Mündungen von Lüftungsanlagen .....	26
M-LüAR, Bild 3.1 + 3.2 .....	27
M-LüAR Bild 3.1 + 3.2 .....	29
Erdgaswarnanlagen und Kältemittelwarnanlagen .....	31
Sicherheitsbeleuchtung für Versammlungsstätten im Außenbereich bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen .....	32
MVV TB, Anhang 14 (TR TGA) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen .....	34
MLAR, Funktionserhalt von Verteilern mit abZ der Nummernreihe Z-86.2-xx .....	36
MGarVO, § 17 Abs. 5, Nr. 2, Entrauchung durch die Abluftanlage bei gesprinklerten Großgaragen .....	37

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
----------	-------	----------	-------------

**Fragenbereich I: Bauordnungsrechtliche Regelung**

1)	<b>Widerruf der Anerkennung</b>	Welche Konsequenzen und Maßnahmen ergeben sich aus dem Widerruf der Anerkennung aufgrund von Nichtbeachtung der Prüfsachverständigenverordnung und der Prüfgrundsätze?	<p><b>Antwort der oBAB Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Gemäß § 7 der PPVO LSA ergeben sich eine Vielzahl an Möglichkeiten, weshalb eine Anerkennung widerrufen werden kann. Sollte der Widerruf auf ein konkretes Fehlverhalten zurückzuführen sein, bei dem davon auszugehen ist, dass sich aus dem Fehlverhalten im weitesten Sinne eine „Gefahr“ ergeben könnte, kann es aus Sicht der oBAB im Rahmen einer entsprechenden Verhältnismäßigkeit zweckmäßig sein, eine Nachprüfung der Arbeitsergebnisse des entsprechenden Prüfsachverständigen zu veranlassen. Der Umfang muss jedoch im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung abgewogen werden und kann nicht verallgemeinert werden.</p>
----	---------------------------------	--	--

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
2)	<p><b>M-GarVO: 2022-07: Lautsprecher oder Signalgeber in CO-Warnanlagen</b></p> <p>Nach M-GarVO (2022-07) § 16 Abs. 6 müssen geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über <b>Lautsprecher</b> und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen...</p> <p>Nach MVV TB Anhang 14, Punkt 9.2 sind Bauprodukte wie optische und akustische Signalgeber genannt.</p>	<p>Warum sind in der M-GarVO explizit Lautsprecher für die Sprachalarmierung gefordert und nicht Alarmgeber für ein akustisches Warnsignal?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Mit der Forderung einer CO-Warnanlage gehören alle gem. Anhang 14 Nr. 9.2 der MVVTB genannten Bauprodukte wie optische und auch akustische Signalgeber zum Umfang der CO-Warnanlage.</p> <p>Zusätzlich wird gem. § 16 Abs. 6 MGarVO in geschlossenen Großgaragen eine Sprachalarmierung über Lautsprecher gefordert, die die Nutzer darüber informiert, was im Auslösefall zu tun ist.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
3)	<p><b>Natürliche Lüftung von Garagen</b> Im Gegensatz zu Baden-Württemberg sind die Randbedingungen für die Lüftung von Garagen über Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte in § 16 der M-GarVO jeweils separat aufgeführt. Die M-GarVO ist hier inhaltlich identisch z.B. in Brandenburg, Hamburg, NRW, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.</p> <p>Durch die separat gestellten Anforderungen wird nicht klar,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob Lüftungsschächte gegenüberliegend, wie Öffnungen mit maximal 35 m angeordnet werden müssen,</li> <li>• ob der Abstand der Lüftungsschächte von untereinander maximal 20 m, auf einen anderen, auf zwei andere oder auf alle Schächte bezogen werden muss.</li> </ul>	<p>A)</p> <p>Wie groß dürfen die maximalen Abmessungen einer Garage sein, wenn die Garage mittels</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lüftungsöffnungen,</li> <li>2. Lüftungsschächten,</li> </ol> <p>in Außenwänden belüftet wird?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Rheinland-Pfalz</b></p> <p><b>Zu 1:</b> Oberirdische geschlossene Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, dürfen max. 35 m breit sein. Die Länge der Garage hängt von der bauplanungsrechtlichen Bebaubarkeit (Bebauungsplan) und der Grundstückgröße ab. Zu beachten ist dabei die Brandabschnittsgröße, die bei nicht gesprinkelten Garagen 5000 m<sup>2</sup> beträgt und damit eine Länge von 142,85 m ermöglicht. Ist die Garage mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage ausgestattet, darf sie doppelt so groß sein, d.h. 10.000 m<sup>2</sup> haben, was einer Länge pro Brandabschnittsgröße von 285 m entspricht.</p> <p><b>Zu 2:</b> Oberirdische geschlossene Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, dürfen mit Lüftungsschächten belüftet werden, wenn die Anforderungen aus § 16 Abs. 2 Satz 3 eingehalten werden. D. h., die Lüftungsschächte max. 20 m voneinander getrennt und so angeordnet sind, dass eine ständige Querlüftung gesichert ist. Eine konkrete Größenbeschränkung gibt es bauordnungsrechtlich nicht, wenn dann nur bauplanungsrechtlich. Die Anforderungen an die Brandabschnittsgrößen sind einzuhalten.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
4)	<p><b>MGarVO: 2022-07: Sicherheitsstromversorgung</b></p> <p>Nach M-GarVO: (2022-07) § 16 Abs. 6 müssen die CO-Warnanlagen an eine <b>Sicherheitsstromversorgungsanlage</b> (SSV) angeschlossen sein.</p> <p>Nach MVV TB Anhang 14, Punkt 9.3 müssen CO-Warnanlagen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung <b>ausreichend lang</b> mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben. Die Signalisierung muss so lange aktiviert sein, wie die CO-Konzentration den zulässigen Grenzwert übersteigt.</p> <p><b>Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen.</b></p>	<p>A)</p> <p>Was gilt hier vorrangig – Anschluss an eine SSV oder ausreichend lang mit Strom versorgen?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die MGarVO gibt die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Erfüllung der Schutzziele vor. Die MVVTB konkretisiert nur diese Anforderungen und stellt keine zusätzlichen Anforderungen.</p> <p>Die Formulierung in der MVVTB „ausreichend lang“ beschreibt die Dauer der Funktionstüchtigkeit der CO-Warnanlage nach Ausfall der allg. Stromversorgung. Co-Warnanlagen haben werkseitig eine Anschlussmöglichkeiten für eine Sicherheitsstromversorgung durch Akkumulatoren und werden größtenteils an diese angeschlossen, so dass keine zentrale SSV notwendig ist.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
		<p>B) Der Brandschutznachweis gilt nur für die Anforderungen an den Brandschutz. CO-Warnanlagen sind keine Anlagen des Brandschutzes. Wenn für andere Anlagen keine SSV erforderlich ist und auch im Brandschutznachweis keine SSV gefordert ist, ist dies eine Abweichung im Sinne von § 67 MBO?</p>	<p>Wenn von der Anforderung des Anschlusses an eine Sicherheitsstromversorgung nach M-GarVO im Brandschutznachweis abgewichen wird, ist ein Antrag auf Abweichung nach § 67 MBO zu stellen.</p>



**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
5)	<b>Alarmierungseinrichtungen in Verkaufsstätten und Beherbergungsstätten</b>	<p>A)</p> <p>Sind Alarmierungseinrichtungen mit Alarmierungsanlagen gleichzusetzen?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Niedersachsen</b></p> <p>Sofern vereinzelt noch der veraltete Begriff "Alarmierungseinrichtungen" verwendet wird, handelt es sich um eine noch ausstehende notwendige redaktionelle normative Anpassung, die für Niedersachsen in § 9 Abs. 1 Satz1 NBeStättVO bereits vollzogen ist. Die unterschiedliche Begrifflichkeit führt jedoch fachlich zu keiner abweichenden Beurteilung.</p>
		<p>B)</p> <p>Ist Abschnitt 5.3.2 d) der MLAR auch bezogen auf Alarmierungseinrichtungen in Beherbergungsstätten nach MBeVO und Verkaufsstätten nach MVKVO anzuwenden?</p>	<p>Formal ist nach 5.3.2.d) MLAR der Funktionserhalt nur für Alarmierungsanlagen gefordert (vgl. Begründung zur MLAR Fassung 10.02.2015, Redaktionsstand 05.04.2016).</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
6)	<p><b>MVV TB und VwV TB Sachsen, A 2.2, Abweichungen</b></p> <p>In der MVV TB sind im Teil A 2.2. eine Liste der Technischen Regeln und Baubestimmungen mit der Fußnote <sup>[2]</sup> gekennzeichnet, dass Abweichungen nach § 85a MBO ausgeschlossen sind und nur nach § 67 MBO möglich sind.</p> <p>In der VwV BT Sachsen ist dies die Fußnote <sup>[1]</sup>. Wieso wird in der VwV TB Sachsen diese Fußnote nicht angewendet bei den Sonderbauvorschriften, sondern nur bei der MIndBauRL?</p>	<p>A)</p> <p>Wie ist ein Abweichen von den Sonderbauvorschriften im Land Sachsen möglich?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Sachsen</b></p> <p>Anforderungen der SächsBO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Bautechnischen Nachweise geprüft (z. B. gemäß § 66 Absatz 3 Satz 3 SächsBO das Brandschutzkonzept nach § 12 Absatz 4 Satz 7 DVO-SächsBO).</p> <p>Die Abweichungen von Anforderungen der SächsBO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften sind im Bautechnischen Nachweis (z. B. v. g. Brandschutzkonzept) zu benennen einschließlich der Nachweisführung, dass mit der Abweichung oder mit einer anderen Lösung den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 SächsBO entsprochen wird (vgl. § 12 Absatz 4 Satz 4, 5 und 6 DVO-SächsBO).</p> <p>Die bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß SächsBO durch die untere Bauaufsicht selbst, durch Prüfämter oder zugelassene Prüfindgenieure (s. u. a. Ziffer II VwVBauPrüf, § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SächsBO, § 31 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1. DVO SächsBO, § 22 DVOSächsBO). Die Zulassung einer Abweichung erfolgt im Rahmen dieser bauaufsichtlichen Prüfung (s. u. a. § 30 DVOSächsBO) bzw. mit dem hierzu aufgestellten Prüfbericht (s. Ziffer V Nummer 1 und Nummer 5 VwVBauPrüf).</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
7)	<p><b>EltBauVO ist im Land Sachsen nur eine Richtlinie</b></p> <p>Abweichend von der MVV TB ist im Land Sachsen die Richtlinie über den Bau und Betrieb von elektrischen Betriebsräumen (SächsEltBauR) nur als Richtlinie eingeführt.</p>	<p>Aus welchem Grund wurde die MEltBauVO im Land Sachsen als Richtlinie SächsEltBauR eingeführt und welche Auswirkungen hat das auf deren Verbindlichkeit und im Umgang mit Abweichungen?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Sachsen</b></p> <p>In Sachsen wurde die MEltBauVO als SächsEltBauR umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der MEltBauVO (Stand Januar 2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 22.02.2022) ist geplant, die SächsEltBauR gemäß dem Muster und im Sinne der einheitlichen Umsetzung der Länder, in eine Verordnung umzuwandeln.</p> <p>Neben Sonderbauverordnungen gibt es Richtlinien im Sinne von Verwaltungsvorschriften. Für Planer sind diese Richtlinien wichtige Grundlagen. Wird von ihnen abgewichen, ist in den Bauvorlagen zu dokumentieren, wie die zugrundeliegenden Schutzziele erreicht werden.</p> <p>Gemäß 67.1.2 VwVSächsBO ist § 67 SächsBO nicht für Abweichungsentscheidungen von der SächsEltBauR (Anlage VwVSächsBO) anwendbar. Diese bedürfen keiner förmlichen Abweichungsentscheidung.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
8)	<p><b>Lüftungsgutachten und CO-Langzeitmessung für Garagen</b></p> <p>Nach § 16 Abs. 3 M-GarVO dürfen geschlossenen Mittel- und Großgaragen natürlich belüftet werden, wenn dies nach einem Gutachten eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen zu erwarten ist und wenn dies durch Messungen des CO-Gehalts (CO-Langzeitmessung) durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bestätigt wird.</p>	<p>A)</p> <p>Für welche Fachrichtung nach § 29 M-PPVO muss der Ersteller des Lüftungsgutachtens nach § 16 Abs. 3 M-GarVO als PSV anerkannt sein?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Ersteller des Lüftungsgutachtens muss als PSV in der Fachrichtung Lüftungsanlagen anerkannt sein.</p>
		<p>B)</p> <p>Für welche Fachrichtung nach § 29 M-PPVO muss der PSV für die Durchführung der CO-Langzeitmessung anerkannt sein?</p>	<p>Der Ersteller des Lüftungsgutachtens muss als PSV in der Fachrichtung Lüftungsanlagen anerkannt sein. Es geht um den Nachweis der ausreichenden Belüftung durch Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte anhand der Messung der Luftqualität in der geschlossenen Mittel- und Großgarage. Es wird nicht die CO-Warnanlage geprüft.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
----------	-------	----------	-------------

**Fragenbereich II: Prüfungen an technischen Anlagen durch PSV**

9)	<p><b>Festlegung der Fristen für wiederkehrende Prüfung nach Teilinbetriebnahme</b></p> <p>Die Nutzungsaufnahme eines Gebäudes mit einer übergreifenden sicherheitstechnischen Anlage erfolgt in mehreren Teilabschnitten, die über insgesamt ein Jahr andauert. Bei den Inbetriebsetzungen zu jeder Teilnutzungsaufnahme werden Änderungen an der Hauptzentrale vorgenommen (z. B. Anpassung Steuerung, Leistungsbedarf).</p>	<p>A)</p> <p>Welche Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung ergibt sich aus den erfolgten etappenweisen Prüfungen für die Anlage?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Brandenburg</b></p> <p>Die Frist zur Durchführung einer wiederkehrenden Prüfung beginnt grundsätzlich am Tag der Prüfung vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgSGPrüfV). Sofern innerhalb der 3 Jahre ein weiterer Teilabschnitt in Betrieb genommen wird, handelt es sich um eine prüfpflichtige Änderung der sicherheitstechnischen Anlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgSGPrüfV) und die 3-Jahresfrist fängt an diesem Tag neu an zu laufen. Jede nachfolgende Inbetriebnahme eines Teilabschnittes führt zu einer Gesamtprüfung der Anlage, da es keine Teilprüfungen gibt.</p>
----	--	--	---

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
		<p>B) Gelten für die einzelnen Teilabschnitte der Anlage jeweils separate Fristen oder gilt für die Gesamtanlage die mit dem Beginn der ersten Teilprüfung/ Nutzungsaufnahme festgelegte Frist?</p>	<p>Sh. Antwort zu A</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
10)	<b>Alarmierungseinrichtungen in Verkaufsstätten und Beherbergungsstätten</b>	Sind Alarmierungseinrichtungen in Beherbergungsstätten nach MBeVO und Verkaufsstätten nach MVKVO prüfpflichtige Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 MPrüfVO?	<p><b>Antwort der oBAB Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Begriff „Alarmierungseinrichtungen“ in der MVKVO und der MBeVO ist dem Alter der Regelungen geschuldet und wurde noch nicht an den Wortlaut der MVVTB angeglichen.</p> <p>Von der Art der Anlagentechnik sind die Alarmierungseinrichtungen in der MVKVO und der MBeVO den heutigen Alarmierungsanlagen gleichzusetzen und wären demnach prüfpflichtig gemäß MPrüfVO und Muster-Prüfgrundsätze.</p> <p>Es handelt sich also hier lediglich um eine ausstehende notwendige redaktionelle normative Anpassung.</p> <p>sh. Antwort zu Frage 5.</p> <p>Mit der Veröffentlichung der MVVTB 2019/1 wurde der Anhang 14 Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA - neu eingeführt und dort unter Nr. 3 nur noch der Begriff „Alarmierungsanlagen“ verwendet.</p> <p>D. h., in Verkaufs- und Beherbergungsstätten sind die Alarmierungseinrichtungen den Alarmierungsanlagen gleichzusetzen und damit prüfpflichtige Anlagen.</p> <p>Im Übrigen, formal juristisch sind Einrichtungen keine prüfpflichtigen Anlagen!</p> <p>Erst wenn mehrere Einrichtungen zusammenwirken müssen, werden sie zu einer Anlage.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
			<p>Dieser Sachverhalt ist hier eindeutig nicht gemeint.</p> <p><b>Antwort oBAB Niedersachsen</b></p> <p>In Bezug auf Verkaufs- und Beherbergungsstätten: Ja. Sofern noch der veraltete Begriff von "Alarmierungseinrichtungen" verwendet wird, handelt es sich hier um eine noch ausstehende notwendige redaktionelle normative Anpassung, die für Niedersachsen in § 9 Abs. 1 Satz1 NBeStättVO bereits vollzogen ist.</p>



**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
11)	<p><b>Stille Alarmierung. Widerspruch Baurecht und Prüfverordnung</b></p> <p>Zunehmend wird für die Alarmierung von sensiblen Bereichen in Sonderbauten eine stille Alarmierung (DECT- und Signalrufanlagen) bauordnungsrechtlich verlangt.</p> <p>Diese findet als primäre Alarmierung dahingehend über den Brandschutznachweis und den Prüfbericht des PIBS Einzug in die Baugenehmigung, pauschal als „Alarmierungsanlage“.</p> <p>Bei wiederkehrenden Prüfungen ist mehrfach aufgefallen, dass diese Anlagen nicht geprüft wurden, wegen fehlender Zuständigkeit.</p>	<p>A)</p> <p>Sind DECT- und Signalrufanlagen Prüfpflichtig?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Brandenburg</b></p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um eine Alarmierungsanlage. Es werden keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt. Von daher liegt für die DECT- und Signalrufanlage keine Prüfpflicht durch den PSV vor.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung einer Alarmierungsanlage wäre lediglich die Signalübertragung und –wiedergabe zu prüfen, sofern DECT- und Signalrufanlagen als ergänzende Empfänger der von den Alarmierungsanlagen und Brandmeldeanlagen abgesetzten Alarmer zusätzlich verwendet werden.</p>
		<p>B)</p> <p>Welche Prüfgrundsätze sollen angewandt werden?</p>	<p>Sh. Antwort zu A</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
12)	<p><b>Brandwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-1 im unregulierten Sonderbau</b></p> <p>Für eine Kita wird im genehmigten Brandschutznachweis eine Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 gefordert.</p> <p>In der Baugenehmigung wird die Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen (PSV) beauftragt.</p>	<p>A)</p> <p>Darf ein PSV für Brandmelde- und Alarmierungsanlagen diese Anlage prüfen und bescheinigen, da es sich bei einer Brandwarnanlage nicht um eine Brandmeldeanlage im Sinne der MVV TB und des Bauordnungsrechts handelt?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Brandenburg</b></p> <p>Nein, da es sich hier nicht um eine prüfpflichtige Anlage nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts handelt. Demnach kann der Prüfsachverständige nicht in seiner Funktion als PSV tätig werden.</p>
		<p>B)</p> <p>Welcher andere Prüfsachverständige darf Brandwarnanlagen prüfen und bescheinigen?</p>	<p>Es gibt bauordnungsrechtlich keinen Prüfsachverständigen für diese Leistung, so dass hier auch keiner benannt werden kann.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
13)	<p><b>Prüfung von Lüftungsanlagen in geschlossenen Großgaragen im Land Berlin</b></p> <p>Im Land Berlin gilt noch die alte MGarVO (2008-05). Gemäß VV TB Berlin müssen sich Maschinelle Abluftanlagen in Mittel- und Großgaragen bei Auftreten von Rauch selbständig einschalten und einer Temperatur von 300 °C mindestens 60 Minuten standhalten; die Dauer des Funktionserhalts ihrer elektrischen Leitungsanlagen muss mindestens 60 Minuten betragen. Störungen der maschinellen Abluftanlage müssen zuverlässig erfasst und angezeigt werden.</p> <p><b>Der konkrete Fall:</b> Es wird eine Maschinelle Abluftanlage in einer geschlossenen Großgarage mit mehreren Rauchabschnitten geprüft. Beauftragt ist die Prüfung der</p>	<p>A)</p> <p>Ist die geforderte Entrauchungsfunktion der Lüftungsanlage im Brandfall mit bei der Lüftung zu prüfen und im Prüfbericht der Lüftungsanlage aufzuführen oder obliegt es einem Prüfsachverständigen für Rauchabzugsanlagen, die Entrauchungsfunktion separat zu prüfen und in einem gesonderten Prüfbericht für Rauchabzugsanlagen zu bescheinigen?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Berlin</b></p> <p>Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der zu prüfenden Lüftungsanlage ist durch einen PSV der Fachrichtung LTA zu prüfen und zu bescheinigen.</p> <p>Gemäß M-GarVO müssen geschlossene Mittel- und Großgaragen maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die Anforderungen werden in der VV TB konkretisiert. Wenn eine Rauchabzugsanlage bauordnungsrechtlich gefordert ist, ist die komplette Anlage, einschließlich der Leitungen, Klappen usw., durch einen PSV für Rauchabzugsanlagen zu prüfen und die Prüfung entsprechend zu bescheinigen. Festgestellte Mängel sind im Prüfbericht entsprechend aufzuführen. Das gilt in gleicher Weise für Lüftungsanlagen, die zusätzlich die Funktion einer maschinellen Rauchabzugsanlage zu erfüllen haben.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
	Lüftungsanlage. Im Brandschutzkonzept wird keine weitergehende Anforderung an die Entrauchung gestellt.		
		<p>B)</p> <p>Wenn die Entrauchungsfunktion im Zuge der Prüfung der Lüftungsanlage mit zu prüfen ist, sind die Mängel, die die Entrauchungsfunktion betreffen, im Prüfbericht als Mängel oder als Hinweise aufzuführen, wenn die Lüftungsfunktion mangelfrei gegeben ist?</p>	<p>Für jede Prüfung (LTA und RAA) ist ein Prüfbericht zu erstellen und Mängel sind entsprechend als Mängel zu dokumentieren</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
14)	<p><b>Wiederkehrende Prüfung der mit Baugenehmigung geforderten maschinellen Entrauchung von notwendigen Fluren</b></p> <p>Bei einer Wiederkehrenden Prüfung wird die geforderte maschinelle Entrauchung von notwendigen Fluren geprüft. Die Nachströmung ist natürlich über Fenster realisiert. Die Ansteuerung erfolgt über automatische Melder der Brandmeldeanlage. Die Türen zu den angrenzenden Nutzungseinheiten sind nicht selbstschließend.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass der Flur aufgrund des sich einstellenden Unterdrucks im Brandfall (Brandereignis in einer der am Flur liegenden Räume) verraucht. Somit ist der notwendige Flur als Flucht- und Rettungsweg sowie als Angriffsweg für die Feuerwehr nicht nutzbar.</p>	<p>Der Anlagenaufbau entspricht der genehmigten Bauvorlage. Die Anlage wurde demnach formell und materiell legal errichtet.</p> <p>Wie ist das beschriebene Anlagenkonzept der maschinellen Entrauchung des notwendigen Flurs hinsichtlich der Gefahr der Verrauchung des Rettungswegs hinsichtlich der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage bei einer Wiederkehrenden Prüfung zu bewerten?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Aus Sicht der oBAB kann der konkrete Sachverhalt nicht abschließend bewertet werden, da nicht ersichtlich ist, inwieweit das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept den beschriebenen Sachverhalt berücksichtigt. Weiterhin ist nicht bekannt inwieweit ggf. Abweichungen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes/Baugenehmigungsverfahren und etwaige Kompensationsmaßnahmen zum Tragen kommen. Um feststellen zu können, ob das Anlagenkonzept tatsächlich „nicht wirksam“ ist, muss vorausgesetzt werden, dass dem Prüfsachverständigen alle maßgebenden Unterlagen der Baugenehmigung zur Verfügung stehen und aus den wesentlichen Unterlagen keine Maßnahmen zur Vermeidung der beschriebenen Verrauchungsproblematik hervorgehen.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
15)	<p><b>Prüfung von Rauchabzugsanlagen mit vorhandener PV-Anlage</b></p> <p>PSV-Tag 2022, Herrn Konrath</p> <p>„Es ergeben sich Auswirkungen auf die aerodynamische Wirksamkeit, 2,5 m Mindestabstand reichen gegebenenfalls nicht aus.“</p> <p>Am Markt wird abgestellt auf den versicherungsrechtlichen geforderten Mindestabstand von 2,5 m.</p>	<p>A)</p> <p>Welchen Mindestabstand muss der PSV ansetzen zur Prüfung?</p>	<p><b>Antwort Herr Czepuck (AK TGA)</b></p> <p>Die Prüfungen erfolgen auf Basis der Prüfgrundlagen und der bereitzustellenden Unterlagen, vgl. Abschnitte 2 und 3 Prüfgrundsätze.</p> <p>Soweit in der Baugenehmigung inkl. Bauvorlagen keine Mindestabstände vorgegeben sind und auch keine a.a.R.d.T. als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann, kann der PSV keinen Mindestabstand ansetzen.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
		<p>B) Wie muss der PSV das in seinen Prüfbericht darstellen?</p>	<p>Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erstprüfung: hier ist ggf. ein Rauchversuch durchzuführen, ob die Abströmung bestätigt werden kann.</li> <li>b) Wiederkehrende Prüfung, wobei vorher keine PV-Anlage bei der Prüfung berücksichtigt wurde. Es sollte hier mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Bau-herrn/Betreiber geklärt werden, ob Bedenken gegen die wirksame Rauchableitung im Brandfall bestehen und wie diese ausgeräumt werden können. Ggf. ist ein Umbau der PV Anlage oder RWA Anlage erforderlich.</li> </ul> <p>Das Ergebnis von a) bzw. b) ist im Prüfbericht zu dokumentieren.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
----------	-------	----------	-------------

**Fragenbereich III: Unterlagen für die Bewertung technischer Anlagen**

16)	<p><b>Nachträgliche Änderung der Baugenehmigung und Freigabe der Bauaufsichtsbehörde durch eine E-Mail</b></p> <p>Bei einer wiederkehrenden Prüfung werden Abweichungen in der Ausführung einer technischen Anlage zu den Anforderungen eines im Jahr 2003 genehmigten Brandschutzgutachtens festgestellt.</p> <p>Aussage eines Brandschutzsachverständigen 2024: „Die geforderte Ausführung ist heute nicht mehr erforderlich.“</p> <p>Ein Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde schreibt per E-Mail (ohne elektr. Signatur), er „schließe sich der Meinung des Gutachters an. Die Ab-</p>	<p>A)</p> <p>Können Mitteilungen der Bauaufsichtsbehörde mit einfacher E-Mail die materiellen Anforderungen aus der Baugenehmigung und dem Brandschutznachweis rechtsgültig ändern?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Wird zu einer Baugenehmigung eine Nachtrags- oder Änderungsgenehmigung erforderlich, stellt deren Erteilung einen eigenständigen Verwaltungsakt dar. Die Formvoraussetzungen der Landesbauordnungen und der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder finden dann entsprechend Anwendung.</p>
-----	---	---	--



**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
	<p>weichung von der Baugenehmigung hat keine Auswirkungen auf die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen ... einer formalen Anpassung der Baugenehmigung“</p>		
		<p>B) Wer wäre in solchen zweifelhaften Fällen entscheidungsbefugt und anzusprechen?</p>	<p>Anzusprechen ist die zuständige Behörde bzw. deren Fachaufsicht.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
----------	-------	----------	-------------

**Fragenbereich IV: Anforderungen an technische Anlagen und an Bauprodukte und Bauarten**

17)	<p><b>M-LüAR, Abschnitt 5.1.2, Mündungen von Lüftungsanlagen</b></p> <p>Nach M-LüAR Abschnitt 5.1.2 müssen Mündungen, aus denen Brandgase ins Freie gelangen können, so angeordnet oder ausgebildet sein, dass durch sie Feuer oder Rauch nicht übertragen werden können. Das gilt u. a. durch Einhaltung der nachfolgenden Anforderung als erfüllt:</p> <p>Die Mündungen von Lüftungsleitungen über Dach müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von diesen - waagrecht gemessen - 1,5 m entfernt sein.</p> <p>Diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn brennbare</p>	<p>Ist es zur Erfüllung des Abschnitts 5.1.2 hinsichtlich der Abstände zu brennbaren Baustoffen ausreichend, wenn die Bedachung als „harte Bedachung“ nach MVV TB Anhang 4 Abschnitte 3.1 oder 3.2 ausgebildet wird, somit das Dach gegen strahlende Wärme und gegen Flugfeuer geschützt ist?</p>	<p><b>Antwort Herr Czepuck (AK TGA)</b></p> <p>Nein, denn der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 lässt ein Verkohlen der Dachoberfläche in geringem Maße zu.</p> <p>Hingegen können im gem. M-LüAR mit Bekiesung oder Betonplatten geschützten Flächen keine Verkohlungen unmittelbar auf diesen Flächen erfolgen.</p>
-----	--	---	--

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
	<p>Baustoffe bis zu einem Abstand von 1,5 m gegen Brandgefahr geschützt sind (z. B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).</p>		
18)	<p><b>M-LüAR, Bild 3.1 + 3.2</b> Notwendiger Flur belüftet, mit feuerhemmender Unterdecke und gleicher Nutzung oberhalb der Unterdecke wie die angrenzenden Räume, gleiche Nutzung links und rechts vom Flur (e)</p>	<p><b>Siehe Abbildung 1 unten:</b> Entspricht die Darstellung in Abbildung 1, Bild 3.x als Zusammenfassung der Bilder, Bild 3.1 (F3) und Bild 3.2 (F5) den Anforderungen der M-LüAR?</p>	<p><b>Antwort Herr Czepuck (AK TGA)</b> Die dargestellte Variante baut auf den Grundlagen der Zeile 4 in Bild 3.2 auf. Fraglich wäre allerdings, ob die Be- und Entlüftung von Patientenzimmern und Nebenräumen angesichts möglicher Geruchsbelastungen über die gleiche Lüftungsleitung sinnvoll ist. Insbesondere würde bei einem Brand im Nebenraum ein Überströmen der Brandgase in die Patientenzimmer möglich.</p>

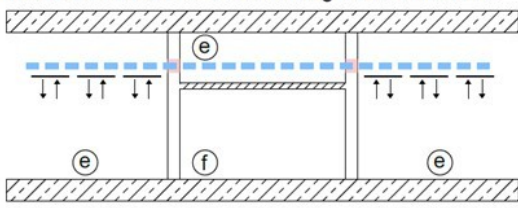
**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
----------	-------	----------	-------------

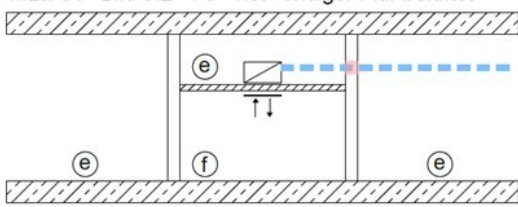
18)

**Abbildung 1**

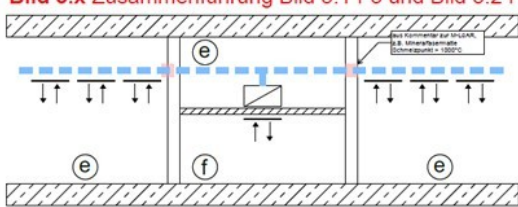
**MLüAR - Bild 3.1 - F3 - notwendiger Flur unbelüftet**



**MLüAR - Bild 3.2 - F5 - notwendiger Flur belüftet**



**Bild 3.x Zusammenführung Bild 3.1 F3 und Bild 3.2 F5**



(Siehe auch Schnittkennzeichnung auf Abbildung 2)

- ⓔ von f brandschutztechnisch getrennter Bereich, untereinander brandschutztechnisch gleicher Bereich
- ⓕ notwendiger Flur (mit feuerhemmender Unterdecke)
- Leitung mit Feuerwiderstandsfähigkeit; in Fluren mit feuerhemmenden Wänden bei Stahlblechleitungen nach Abschnitt 3 der Richtlinie
- - - - - Leitung ohne Feuerwiderstandsfähigkeit
- ▧ Brandschutzklappe
- ↑↓ Zuluft/ Abluftöffnung
- ▨ Decke mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit bei Beanspruchung von oben und unten; die Decke schließt die Leitung vollständig gegen das Innere des Brandabschnittes bzw. Rettungsweges ab

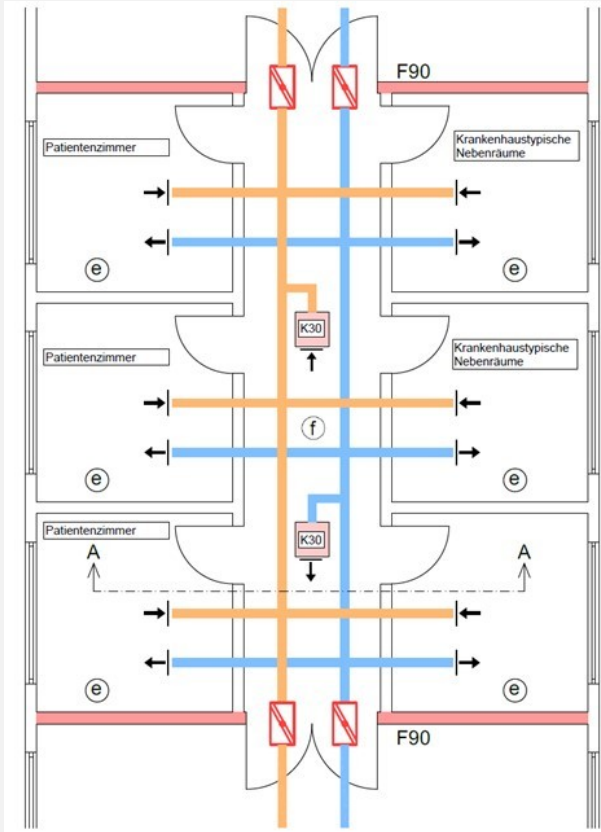
**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
19)	<p><b>M-LüAR Bild 3.1 + 3.2</b></p> <p>In Bild 3.1 und 3.2 der M-LüAR sind mit dem Buchstaben (e) Räume gekennzeichnet die zu einer Nutzungseinheit gehören.</p> <p>Eine Nutzungseinheit kann eine Folge von Räumen beinhalten, die einem bestimmten gemeinsamen Zweck dienen. Die Nutzungseinheit ist eine brandschutztechnische abgetrennte Einheit.</p> <p>Die zulässige Größe der Nutzungseinheiten ergibt sich aus der jeweiligen Gebäudeklasse.</p>	<p><b>Siehe Abbildung 2 unten:</b></p> <p>Ist es zutreffend, dass innerhalb einer Krankenhausstation von einer gleichen Nutzung im Sinne der M-LüAR Bilder 3.1 + 3.2 (Kennbuchstabe e) ausgegangen werden kann?</p>	<p><b>Antwort Herr Czepuck (AK TGA)</b></p> <p>Das kann im jeweiligen Einzelfall zutreffen. Es könnten allerdings auch brandschutztechnische Trennungen in der Station gefordert sein, z. B. Abtrennung Lagerräume von Patientenzimmern. Insofern ist die Nutzung aller Räume einer Station differenziert zu betrachten.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
----------	-------	----------	-------------

19)



**Abbildung 2**

Schnittansicht A siehe Abbildung 1, Bild 3.x

- e von f brandschutztechnisch getrennter Bereich, untereinander brandschutztechnisch gleicher Bereich
- f notwendiger Flur (mit feuerhemmender Unterdecke)

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
20)	<p><b>Erdgaswarnanlagen und Kältemittelwarnanlagen</b></p> <p>CO-Warnanlagen müssen nach § 19 M-GarVO an eine Sicherheitsstromversorgung angeschlossen werden.</p> <p>Für andere Gaswarnanlagen gibt es keine Festlegungen für die Ersatzstromversorgung.</p>	<p>A)</p> <p>Müssen Gaswarnanlagen z. B. für Erdgas und Kältemittel eine Ersatzstromversorgung haben?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Brandenburg</b></p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um bauordnungsrechtlich geforderte Anlagen. Insofern werden hier auch keine Anforderungen an diese Anlagentypen bezüglich einer Ersatzstromversorgung gestellt.</p>
		<p>B)</p> <p>Wenn ja, wer stellt diese Anforderung?</p>	<p>Ggf. ergeben sich Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, wie dem Arbeitsstätten- bzw. Produktsicherheitsrecht.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
21)	<p><b>Sicherheitsbeleuchtung für Versammlungsstätten im Außenbereich bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen</b></p> <p>Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Versammlungsstätten vorhanden sein damit sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung <b>bis zu öffentlichen Verkehrsflächen</b> hin gut zurechtfinden können.</p>	<p>A)</p> <p>Ist immer eine Sicherheitsbeleuchtung für den Verlauf der Außenwege von der Versammlungsstätte bis zum Sammelplatz erforderlich, auch wenn die Wege aufgrund der Topografie verwinkelt und mit starkem Gefälle verlaufen oder kann hier nach Ermessen entschieden werden?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Berlin</b></p> <p>Kommt es in einem Gebäude zu einer Gefahrensituation oder zumindest einem Netzausfall, reicht es nicht, die Menschen aus dem Gebäude herauszuleiten – die Sicherheitsbeleuchtung muss auch draußen gewährleisten, dass der Weg bis zu einer sicheren Sammelstelle ausgeleuchtet ist.</p> <p>Damit auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung öffentliche Verkehrsflächen sicher erreicht werden können, ist eine Sicherheitsbeleuchtung für den Verlauf der Außenwege von der Versammlungsstätte erforderlich.</p> <p>In DIN EN 1838:2019-11 ist geregelt, dass Beleuchtungen nahe jedem letzten Ausgang und außerhalb des Gebäudes bis zu einem sicheren Bereich vorzusehen sind.</p>



**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
		<p>B) Wird zwischen den Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung im Innern des Gebäudes und dem Außenbereich unterschieden?</p>	<p>Bei Rettungswegen mit einer Breite bis zu 2 m müssen die horizontalen Beleuchtungsstärken auf dem Boden entlang der Mittellinie des Rettungsweges mindestens 1 lx betragen hierbei unterscheidet DIN EN 1838:2019-11 nicht in Anforderungen für innen und außen, Sicherheitsbeleuchtung muss bis zu einem sicheren Bereich, einem ausgewiesenen Bereich, an dem sich flüchtende Personen sicher versammeln können und nicht durch die Notsituation gefährdet werden, berücksichtigt werden.</p>
		<p>C) Muss die Sicherheitsbeleuchtung für die Wege im Außenbereich bis zum Sammelplatz mit einer Stromquelle für Sicherheitszwecke (DIN EN 1838 und DIN VDE 0100-560) versorgt werden?</p>	<p>Wenn eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist, muss diese über die entsprechende Stromquelle versorgt werden.</p>
		<p>D) Muss der Sammelplatz mit einer Sicherheitsbeleuchtung beleuchtet werden, wenn keine öffentliche Beleuchtung vorhanden ist?</p>	<p>Es ist eine Kennzeichnung mit dem entsprechenden Symbol erforderlich, bezüglich einer Ausleuchtung der Sammelstelle sind keine detaillierten Vorgaben in den einschlägigen Normen oder Vorschriften erkennbar.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
22)	<p><b>MVV TB, Anhang 14 (TR TGA) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen</b></p> <p>In der letzten Ausgabe der MVV TB (2023/1) wird im Anhang 14, Abschnitt 4.3 für die Sicherheitsbeleuchtung eine Vornorm wie DIN VDE V 0108-100-1 (2018-12), die noch keine aktuell gültige Norm darstellt, als technische Regel genannt, mit der die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.</p>	<p>A)</p> <p>Ist es richtig, dass andere Vornormen oder neuere Ausgaben von Normen (z.B. DIN EN 50171:2022-10) bauordnungsrechtlich erst relevant werden, wenn diese in einem genehmigten Brand-schutznachweis benannt sind?</p>	<p><b>Antwort der oBAB Niedersachsen</b></p> <p>Die unter 4.3 der TR TGA genannten Technischen Regeln, u. a die DIN VDE V 0108-100-1:2018-12, sind keine Technischen Baubestimmungen im Sinne des § 85 a MBO. Die dortige Nennung Technischer Regeln für die Planung-, Bemessung und Ausführung dient allein einer Erfüllungsfiktion. Gleiches gilt, sofern auch in anderen Abschnitten der TR TGA die Beachtung Technischer Regeln als Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen formuliert ist.</p> <p>Bauaufsichtlich bindend sind technische Regeln auf die als Technische Baubestimmung Bezug genommen wird (§ 85a Abs. 1 Satz 2 MBO). Hinsichtlich möglicher Abweichungen ist § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO zu beachten, wobei es (ja nach Landesrecht) keiner behördlichen Abweichungsentscheidung Bedarf.</p> <p>Im Übrigen ist die Baugenehmigung einschl. der genehmigten Bauvorlagen bauaufsichtlich bindend.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
		<p>B)</p> <p>Gibt es, außer den Empfehlungen des bvpi, Anforderungen an den Mindestinhalt von Brandschutznachweisen für Sonderbauten bezüglich der Angaben für die Sicherheitsbeleuchtung?</p>	<p>Empfehlungen von Vereinigungen/Verbänden haben keine bauaufsichtliche Relevanz. Einschlägig für den Inhalt der Bauvorlagen ist die MBauVorIV. Bezüglich der technischen Anlagen wird anlagenbezogen in der TR TGA konkretisiert, dass alle notwendigen Angaben im Brandschutznachweis zu machen sind. Dies betrifft die jeweiligen erforderlichen Leistungen/Klassen/Merkmale zu verwendender Bauprodukte und die angewandten Ausführungsregeln.</p>
		<p>C)</p> <p>Ist es ein Mangel, wenn die erforderlichen Angaben für die Planung, Bemessung und Ausführung von technischen Anlagen im BSN nicht angegeben sind und keine ausreichende Prüfgrundlage vorliegt?</p>	<p>Die technischen Ausführungen der Anlagen müssen als Teil der Bauvorlagen vorhanden sein und bilden die Prüfgrundlage.</p> <p>Sofern in der Baugenehmigung einschl. der genehmigten Bauvorlagen für die Prüfung maßgebliche Angaben fehlen und es sich dabei nicht um ohnehin zu beachtende Technische Baubestimmungen handelt, ist die Bauaufsichtsbehörde einzubinden.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
23)	<p><b>MLAR, Funktionserhalt von Verteilern mit abZ der Nummernreihe Z-86.2-xx</b></p> <p>Für den Sachbereich „Funktionserhalt von Elektroverteilern mit eingebauten Betriebsmitteln von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen erstellt das DIBt allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) z. B. mit der Nummernreihe Z-86.2-xx.</p> <p>Die PSV müssen solche Verteiler auch nach mehreren Jahren bewerten. Es fehlen aber wichtige Informationen zum Langzeitverhalten der Materialien, aus denen diese Verteiler bestehen (in Bezug auf Luftfeuchtigkeit, Wärme, Zusammensetzung, Alterung etc.)</p> <p>Es gilt daher nur die Vermutungswirkung, dass ein Verteiler mit abZ nach einer unbestimmten Zeit X noch den Bedingungen zum Zeitpunkt der Erteilung der abZ entspricht.</p>	<p>Ist es Seitens der Fachkommission Bauaufsicht geplant zusammen mit dem DIBt Vorgaben über die maximale Zeitdauer der Verwendung eines Verteilers mit abZ im Sachbereich Z-86.2 zu erlassen?</p>	<p><b>Antwort Herr Czepuck (AK TGA)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die PSV müssen nicht die Gebrauchstauglichkeit nach den üblicherweise zu erwartenden Umgebungsbeanspruchungen bewerten. Sie müssen lediglich feststellen, ob das verwendete Bauprodukt offensichtlich unbeschädigt ist. Stellen Sie z. B. Ausblühung fest oder Risse, wäre dies zu reklamieren.</li> <li>2. Nein, derartiges ist derzeit nicht angedacht. Es kann allerdings im Rahmen der Erteilung von An- und Verwendbarkeitsnachweisen ein Austausch nach einer gewissen Nutzungsdauer vorgeschrieben werden, z. B. wenn Batterien ersetzt werden müssen oder Messsensoren neu justiert werden müssen. Aber auch hier wäre allenfalls vom PSV zu prüfen, ob die „geprüfte Nutzungsdauer“ überschritten ist (wie z.B. bei Feuerlöschern)</li> </ol>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
24)	<b>MGarVO, § 17 Abs. 5, Nr. 2, Entrauchung durch die Abluftanlage bei gesprinkelten Großgaragen</b>	Muss die Abluftanlage nach § 16 für die Entrauchung bei Sprinklerung nach § 17 Abs. 5 Nr. 2 über eine Sicherheitsstromversorgung nach § 19 verfügen, da die Entrauchungsfunktion im Brandfall sonst nicht sichergestellt ist?	<p><b>Antwort der oBAB Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Nein, die Abluftanlage bleibt eine Abluftanlage, auch wenn diese im Brandfall, bei vorhanden sein einer selbsttätigen Feuerlöschanlage, die Aufgabe einer Entrauchung übernehmen kann. Daher ist kein Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung notwendig.</p>

**Fachbereich: sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**

Lfd. Nr.	Thema	Frage(n)	Antwort(en)
----------	-------	----------	-------------

**Wir sehen uns am 09.10.2025 zum  
Prüfsachverständigentag  
im Kongresshotel Potsdam.**

**08.10.2025 Vorabendveranstaltung Prüfsachverständigentag ab 19:00 Uhr.**

**Brandenburgische Ingenieurkammer  
Körperschaft öffentlichen Rechts**

**Schlaatzweg 1  
14473 Potsdam**

**Fon: 0049-331-7 43 18-10  
Fax: 0049-331-7 43 18-30  
E-Mail: [info@bbik.de](mailto:info@bbik.de)**